

Int. A - 13518

332



Statuten

des

Privat-Vereines

der

Ehstländischen Prediger

zum Besten

ihrer Wittwen und Waisen,

nach Grundlage

der im Jahre 1804 geschenehen Stiftung und
der darüber angefertigten Urkunde.

Reval, 1834.

Gedruckt bei Lindfors Erben.

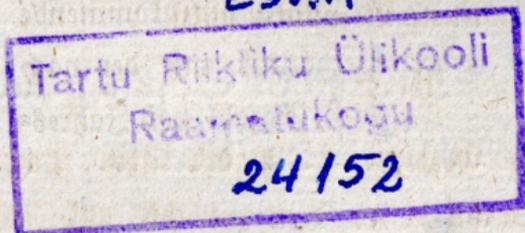
I, 332.

Der Druck dieser Statuten ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben fünf Exemplare an die Censur-Comität abgeliefert werden.

Dorpat, den 26. November 1834.

(L. S.) Staatsrath Dr. Friedr. Erdmann,
Censur.

Est. A



Erstes Capitel.

Von den ordentlichen Mitgliedern des Privat= Vereines 2c.

§. 1.

Nur Mitglieder des Ehrländ. Provincial = Ministeriums können in diesen Verein aufgenommen werden, und gehören demselben alsdann als ordentliche Mitglieder an; behalten auch, wenn sie nachmals ihr Amt niederlegen, von demselben entlassen werden, oder ein anderweitiges Amt übernehmen sollten, alle in dem Vereine erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen.

§. 2.

Jeder ordinirte Prediger — Pastor oder Pastor adjunct — zahlt, wenn er an dem zunächst auf seine Ordination folgenden Zahlungs = Termine, welcher jährlich auf den Dienstag der Synodal = oder Johanniswoche fällt, diesem Vereine beitrith, und dann sein 30stes Jahr noch nicht erreicht hat, den gewöhnlichen Beitrag von 15 Rubel S. M. Ist er jedoch am Tage seines Beitritts schon 30 Jahr alt, so zahlt er 16 Rubel S. M.; bei 35 Jahren 18; und im Fall er 40 Jahr und drü-

ber alt wäre, 20 Rubel S. M.; und dies bleibt denn auch in der Folge sein jährlicher Beitrag.

Auch hat jeder neu hinzutretende Theilnehmer pro accessu ein für alle Mal 5 Rubel S. M. an die Casse des Vereines zu entrichten.

Anmerkung 1. Von den obigen erhöhten Beiträgen kommt nur der Normal-Beitrag von 15 Rbl. S. M. in die an die Participienten zu vertheilende Masse, die darüber gezahlten Rubel aber fallen dem Stock der Casse zu.

Anmerkung 2. Jedes beitretende Mitglied hat über sein Alter einen Taufschein beizubringen. cf. §. 10. Anmerk. 2.

§. 3.

Jedes Mitglied dieses Vereines ist verbunden, 30 Jahre hinter einander seinen jährlichen Beitrag von 15 Rubel S. M. beizusteuern, überhaupt eine Summe von 450 Rubel S. M., und bleibt darnach für die übrigen Jahre, welche Gott ihm das Leben noch fristet, von solcher Zahlung befreit. — Stirbt jedoch ein Interessent im Laufe der Zahlungsjahre, so haben dessen Wittve oder Waisen noch im Verdienst- und Gnadenjahre den Beitrag zu leisten, und gelangen nach Verlauf derselben zur Perception.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, deren jährlicher Beitrag, nach Maaßgabe ihrer Lebensjahre zur Zeit des Beitritts (§. 2.) 16, 18 oder 20 Rubel S. M. beträgt, zahlen, falls sie ein höheres Alter erreichen, gleichfalls nur bis zur Summe von 450 Rubel S. M., welche

Summe die ersten nach 28 Jahren beigetragen haben, die zweiten nach 25 Jahren, und die letzten nach 22½ Jahren.

Eine andere Bewandniß hat es mit demjenigen, dessen erhöhter Beitrag nach §. 6. aus Versäumniß des gesetzlichen Termins zum Beitritt entstanden ist, und dem die Erhöhung als Pön zu zahlen obliegt, welche ihm nicht wieder erlassen werden kann. Der Betrag der Pön ist von der Summe des jährlich beigetragenen abzuziehen, und sind in solchem Falle immer die Normal-Beiträge in obenerwähnten Jahreszahlungen zu berechnen.

§. 4.

Jedes in diesen Verein aufgenommene Mitglied ist verbunden, sich an seinem ersten Zahlungstage eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten einzuschreiben, und zwar in folgender Form:

Ich Endesunterschriebener bekenne hiemit, daß ich dem Privat-Vereine der Ebstländischen Prediger zum Besten ihrer Wittwen und Waisen beigetreten bin, und gelobe, für mich und meine Erben, Alles ohne Ausnahme zu erfüllen, was die Statuten dieser Stiftung fordern, auch ihr Gedeihen möglichst zu befördern, und jeden Nachtheil, der ihr erwachsen könnte, zu verhüten.

So geschehen, Neval den

N. N.

Pastor zu N. N.,

geboren den, ordinirt den

oder nach Umständen: N. N. geboren d....

zum Oberlehrer vocirt den

Anmerkung 1. So lange diese Unterschrift nicht geschehen ist, hat der Aspirant noch nicht die erklärte Mitgliedschaft dieses Vereines erlangt, welches hiemit ausdrücklich bemerkt wird.

Anmerkung 2. Der Administrator dieses Vereines ist verpflichtet, jeden neu ordinirten Prediger zum Beitritte aufzufordern, und demselben dazu ein Exemplar der Statuten, oder einen instruirenden Auszug aus denselben zuzustellen.

§. 5.

Jeder Interessent hat seinen Beitritt alljährlich durch den von ihm nach den §. 2. 3. 6. 7. zu leistenden jährlichen Beitrag zu bestätigen, indem derselbe an dem festgesetzten jährlichen Zahlungstage die Zahlung prompt und baar in silbernen Rubelstücken leistet. Im Falle der Synodus in einem Jahre ausfallen sollte, so ist der Dienstag der Johanniswoche ohne besondere Aufforderung als Zahlungstag wahrzunehmen.

§. 6.

Versäumt ein zur Aufnahme in diesen Verein Berechtigter am ersten Zahlungstermine nach seiner Ordi-

nation, sofort demselben beizutreten, so hat er nicht nur seinen rückständigen, nach seinen Lebensjahren, in Uebereinstimmung mit §. 2. zu leistenden Beitrag nebst gesetzlichen Zinsen für die versäumten Jahre nachzuzahlen, sondern sein Beitrag wächst noch um $\frac{1}{2}$ Rubel S. M. für jedes seit jenem versäumten ersten Zahlungstermine verlossene Jahr, und er hat auch für diese als Pön wegen Versäumniß zu zahlenden Zusätze die gesetzlichen Zinsen hinzuzufügen. Wie dergestalt, nach Verhältniß der seit dem gesetzlichen Beitrittstermine unbenutzt verlossenen Jahre, der also berechnete Beitrag sich ergeben hat, mit demselben fährt er denn jährlich fort, seine Verpflichtung an die Casse des Vereines zu erfüllen.

Wenn z. B. ein im Mai 1805 ordinirter Prediger, der am nächstfolgenden Zahlungstermine das 30ste Jahr seines Alters nicht erreicht hätte, erst im Jahr 1809 diesem Vereine beitrith, so zahlt derselbe den gesetzlichen Beitrag für 1805 mit 15 Rubel S. M., für 1806 aber, die Pön miteingerechnet, $15\frac{1}{2}$ Rubel; für 1807 desgleichen 16 Rubel; für 1808 desgleichen $16\frac{1}{2}$ Rubel; für 1809 desgleichen 17 Rubel S. M. nebst aufgelaufenen gesetzlichen Zinsen für jeden einzelnen Posten; und von 1809 an fährt er dann mit 17 Rubel jährlich beizutragen fort.

Auch sind die pro accessu zu zahlenden 5 Rubel S. M. nebst den rückständigen Zinsen von demjenigen

nachzutragen, der den rechten Termin zum Beitritt versäumt hat.

Anmerkung 1. Obige als Pön hinzukommenden Rubel werden, wie alle Strafzahlungen, alljährlich zum Fonds der Casse gerechnet, so wie auch die eben erwähnten als Nachzahlung eingehenden Beiträge, und nur der Normal-Beitrag von 15 Rubeln gehört zur Dividende.

Anmerkung 2. Sollte obbesagter Prediger, während der Verzögerung des Beitritts in termino, zu einer neuen Heirath geschritten sein, so hat derselbe auch die §. 9 bemerkten außerordentlichen Zahlungen zu leisten.

§. 7.

Jeder anderswo ordinirte Prediger, der zum Ehstländischen Provincial-Ministerium übertritt, wird so angesehen, als sei er hier ordinirt worden, (siehe §. 2.) Derselbe hat daher, wenn er diesem Vereine sich anschließen will, entweder bloß die gewöhnlichen von seiner Ordination an zu berechnenden Beiträge nebst Zinsen, oder im vorkommenden Falle noch dazu die wegen seines zur Zeit der Ordination bereits erreichten Alters zu erhöhenden Beiträge nebst Zinsen nachzutragen. Von einer Pön wegen verspäteten Beitritts kann natürlich hier nicht die Rede sein, da ihm derselbe früher nicht gestattet war. Hätte der Prediger aber schon zum zweiten Male geheirathet, so ist in Absicht seiner auch §. 9. zu berücksichtigen.

§. 8.

Derjenige, welcher früher ein anderes öffentliches Amt bekleidet oder ohne solches geheirathet hätte, und

nachmals als Prediger Mitglied des Ebstländischen Provincial-Ministeriums wird, hat, falls er diesem Vereine beitreten will, mit dem §. 7. erwähnten anderswo ordinirten Prediger gleiche Rechte und Verpflichtungen, und letztere sind von der Zeit seiner Anstellung in's frühere Amt oder von seinem Trauungstage zu berechnen, u. s. w. wie §. 7. (cf. S. 13. Anmerkung).

§. 9.

Ist bei einer abermaligen Heirath eines Mitgliedes dieses Vereines die neuerwählte Ehefrau älter, eben so alt, oder 5 Jahr jünger als der Mann, so hat derselbe an dem der Trauung zunächst folgenden Zahlungstermine, neben seinem gewöhnlichen jährlichen Beitrage wegen abermaliger Heirath noch eben so viel, als außerordentliche Leistung, der Casse zu entrichten, mithin dieses Mal seinen jährlichen Beitrag doppelt zu stellen, nachmals aber fährt er wieder mit Zahlung seines einfachen Beitrags fort. Hätte derselbe aber statutenmäßig schon aufgehört jährliche Zahlungen zu leisten, so liegt ihm nur ob, seinen frühern Beitrag noch ein Mal einfach zu berichtigen.

Ist jedoch die neuerwählte Ehefrau noch jünger, als oben statuiert worden, so hat das resp. Mitglied noch für jedes Jahr, das sie mehr als 5 Jahr jünger ist, einen Rubel S. M. und zwar ein für alle Mal zu entrichten. Diese außerordentlichen Leistungen bei abermaliger Heirath bleiben aber bei Berechnung der etwa noch zu lei-

stenden Jahreszahlungen völlig unberücksichtigt. Zur Vergleichung des Alters ist das eine neue Ehe eingehende Mitglied in solchem Falle zugleich verbunden, für seine Neuvermählte aus dem betreffenden Kirchenbuche einen Tausschein beizubringen, welcher von dem Administrator ad acta genommen wird.

§. 10.

Versäumt ein Interessent am Dienstage der Synodal- oder Johanniswoche seinen Beitrag — es sei der gewöhnliche oder ein aus irgend einem Grunde erhöhter — dem Administrator vollständig zuzustellen, so zahlt derselbe für jeden versäumten Tag der Woche einen Rubel S. M. als Pön an die Casse. Sollte aber ein Mitglied seinen Beitrag selbst beim Schlusse des Synodus nicht berichtet haben, so hat derselbe am Zahlungstage des folgenden Jahres, außer dem abermaligen Beitrage, den im vorigen Jahre schuldig gebliebenen Beitrag und vier Rubel S. M. Pön, nebst Zinsen von beiden zugleich zu entrichten. Versäumt derselbe indessen auch diesen allendlichen Termin, so geht er des Rechts der Mitgliedschaft verlustig; seine Wittve und Kinder haben keine Ansprüche weiter auf Unterstützung aus diesem Institute, das von ihm bereits eingezahlte Geld verfällt an die Casse des Vereins, und die Ausschließung aus der Zahl der Mitglieder wird vom Administrator in's Protokoll aufgenommen.

Anmerkung 1. Dieselben Strafbestimmungen gelten auch für denjenigen, der die §. 9., 19. und 23. bemerkten außerordentlichen Zahlungen in termino zu leisten verabsäumt.

Anmerkung 2. Wer bei abermaliger Heirath den erforderlichen §. 9. bemerkten Tauffchein am nächsten Zahlungstage nach der Trauung nicht beibringt, verfällt in eine Pön von 2 Rubel S. M., welche ihm jedoch nach Umständen von dem Administrator erlassen werden kann. Sobald ihm aber ein Termin von 6 bis 12 Wochen bewilligt worden, und diese Frist dermaßen unbenuzt verstrichen ist, daß am Zahlungstage des nächstfolgenden Jahres der nöthige Tauffchein nebst der Pön nicht eingeliefert wird, so ist derselbe von dem Administrator als ausgeschlossen in's Protokoll aufzunehmen. Ebendasselbe Verfahren tritt ein, wenn §. 2. Anmerk. 2. nicht erfüllt wird.

§. 11.

Ein ordentliches Mitglied dieses Vereines, das freiwillig aus demselben austritt, verzichtet dadurch nicht nur auf alle aus der Casse des Vereines für die Seinigen zu erhaltende Unterstützung, sondern geht auch sein eingelegtes Capital verlustig, indem nach den Grundartikeln der Stiftungs-Urkunde an ordentliche Mitglieder des Vereines in keinem Falle Rückzahlungen aus der Casse gemacht werden dürfen, das Mitglied sei ein freiwillig austretendes, oder statutenmäßig ausgeschlossenes.

§. 12.

Gleichwohl bleibt die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes dieses Vereines, und auch eines

solchen, das freiwillig ausgetreten wäre, dadurch möglich, daß ersteres die rückständig gebliebenen Leistungen und die Pön, jedes mit den Zinsen nachliefert; und daß beide nach §. 6. für jedes, außer Verbindung mit dem Vereine verfloßene Jahr, eine erhöhte Zahlung von $\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. übernehmen, und dann mit der zuletzt erhöhten Zahlung fortfahren, bis, das früher bereits Eingetragene mitgerechnet, die gehörige Anzahl ihrer Jahresleistungen den Statuten gemäß vollzählig geworden ist. Daß hier vorkommenden Falles auch §. 9. zu berücksichtigen sein würde, versteht sich von selbst; eine erneuerte Zahlung pro accessu wird aber nicht verlangt.

Zweites Capitel.

Von den außerordentlichen Mitgliedern des Privat-Vereines 2c.

§. 13.

Als außerordentliche Mitglieder dieses Vereines werden Candidaten der Theologie zugelassen, wenn selbige durch ein Attestat des Ehstländischen Provincial-Consistoriums darthun können, daß sie das Examen bestanden haben, und sie überdies kein öffentliches Amt bekleiden und ungeheirathet sind.

Anmerkung: Das Amt der Inspectoren bei den mit der Domschule verbundenen adlichen Pensionsanstalten soll einer Privatlehrer = Stelle gleich geachtet werden, und in so fern, wenn nur die übrigen oben erwähnten Erforder-

nisse da sind, kein Hinderniß zur Theilnahme an diesem Vereine abgeben, indem jene Anstellung nicht als ein feststehendes öffentliches Amt anzusehen ist.

§. 14.

Die Aufnahme obenbezeichneter Candidaten der Theologie als außerordentlicher Mitglieder, hat zur Absicht, denselben die Entrichtung des in den Statuten zu 15 Rubel S. M. jährlich bestimmten und 30 Jahr hinter einander zuleistenden Beitrags zu erleichtern; theils dadurch, daß die ersten Zahlungen in eine Zeit fallen, wo der Zahlende noch nicht Hausvater ist, theils dadurch, daß nach Maaßgabe der früher schon geleisteten Beiträge, einige oder mehrere der nach gescheneher Ordination noch übrigen Zahlungen erlassen werden können, indem die durch den früher begonnenen Einsatz der Beiträge mehr erzielten Zinsen dasjenige ergänzen, was an Jahresbeiträgen weniger eingezahlt wird. Hat z. B. Jemand als außerordentliches Mitglied 3 Jahre hinter einander beigetragen, so braucht derselbe als ordinirter Prediger nur noch 23 jährliche Beiträge zu leisten, mithin können ihm von den statutenmäßigen 30 Jahresbeiträgen, vier, d. i. die Summe von 60 Rubeln S. M., erlassen werden.

§. 15.

Der Vortheil, welcher den Candidaten aus dem früheren Einzahlen der Beiträge erwächst, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Theilnehmer welche beitreten.	Wieviel Jahre vor der Dr- dination ge- zahlt worden.		Wie viel Jah- re nach der Ordination zu zahlen ist.		Summe der Jahre vor u. nach der Dr- dination.		Summe der Beiträge vor und nach der Ordination.		Was erlassen wird		
									an Jahres- Zahlungen.	an Geld	
Als ordinir. Prediger	—	—	zu zahl. 30 S.		—	—	430 Rbl.		—	—	
Als Candidat, welcher gezahlt hat . .	1	Jahr	zahlt noch 28,,		29	Jahr	435	„	1	Jahresz.	15 R. G. M.
„ „ „	2	„ „	„ „	26 „	28	„	420	„	2	„ „	50 „ „
„ „ „	3	„ „	„ „	25 „	26	„	390	„	4	„ „	60 „ „
„ „ „	4	„ „	„ „	20 „	24	„	360	„	6	„ „	90 „ „
„ „ „	5	„ „	„ „	17 „	22	„	330	„	8	„ „	120 „ „
„ „ „	6	„ „	„ „	14 „	20	„	300	„	10	„ „	150 „ „
„ „ „	7	„ „	„ „	12 „	19	„	285	„	11	„ „	165 „ „
„ „ „	8	„ „	„ „	10 „	18	„	270	„	12	„ „	180 „ „
„ „ „	9	„ „	„ „	8 „	17	„	255	„	13	„ „	195 „ „
„ „ „	10	„ „	„ „	6 „	16	„	240	„	14	„ „	210 „ „
„ „ „	11	„ „	„ „	4 „	15	„	225	„	15	„ „	225 „ „
„ „ „	12	„ „	„ „	3 „	15	„	225	„	15	„ „	225 „ „
„ „ „	13	„ „	„ „	2 „	15	„	225	„	15	„ „	225 „ „
„ „ „	14	„ „	„ „	1 „	15	„	225	„	15	„ „	225 „ „
„ „ „	15	„ „	„ „	0 „	15	„	225	„	15	„ „	225 „ „

§. 16.

Der diesem Vereine als außerordentliches Mitglied beitretende Candidat des Ehstländischen Provincial-Ministeriums zahlt auch, wie die ordentlichen Mitglieder ein für alle Mal 5 Rubel S. M. pro accessu, welche zum Stock der Casse gerechnet werden; ist aber in Absicht der Zeit seines Beitritts an keinen Termin gebunden. Jedoch ergibt sich aus obiger Tabelle §. 15, daß, je eher der Beitretende dazu schreitet, desto größerer Gewinn ihm dadurch zu Theil wird.

§. 17.

Derjenige, der als außerordentliches Mitglied diesem Institute sich anzuschließen gesonnen ist, hat sich eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten am Dienstage der Synodalwoche, und zu keiner andern Zeit im Jahre, als Mitglied einzuzichnen, und wird erst, nachdem solches geschehen, als außerordentliches Mitglied betrachtet. Mit dem also erklärten Beitritte beginnen zugleich seine Jahreszahlungen. Ein Nachzahlen von Beiträgen mit Zinsen für schon verflossene Jahre wird nicht gestattet. Das beitretende Mitglied hat sich folgendermaßen einzuschreiben:

Ich Endesunterschriebener bekenne hiedurch, daß ich dem Privat-Vereine der Ehstländischen Prediger zum Besten ihrer Wittwen und Waisen in der Eigenschaft eines außerordentlichen Mitgliedes beitrete, und gelobe für

mich und meine Erbnehmer Alles ohne Ausnahme zu erfüllen, was die Statuten dieser Stiftung ihren Theilnehmern zur Pflicht machen.

Reval, den

N. N.

geboren den

Candidat des Eshländischen Provincial-Ministeriums geworden den

§. 18.

Nach Maaßgabe der schon erreichten Lebensjahre eines Candidaten, zur Zeit seines Beitritts zu diesem Vereine, kann sein jährlicher Beitrag nach §. 2. einiger Erhöhung unterworfen sein. Bei noch nicht erreichtem 30sten Jahre bleibt es bei dem gewöhnlichen Beitrage von 15 Rubel S. M.; ist der Candidat dagegen am ersten Zahlungstage bereits 30 Jahr alt, so beträgt sein jährlicher Beitrag 16 Rubel; bei 35 Jahren 18 Rubel; bei 40 Jahren und darüber 20 Rubel S. M. Ueberall wird aber der Normalbeitrag von 15 Rubeln der Berechnung der Anzahl von Jahresbeiträgen, wie §. 15. geschehen, zum Grunde gelegt.

§. 19.

Wenn ein außerordentliches Mitglied dieses Vereines, bei nicht erlangter Anstellung als Eshländischer Prediger, ein anderes öffentliches Amt übernimmt, oder anderswo

als Prediger ordinirt wird, so gilt der Antrittstag jenes Amtes wie der Ordinationstag des Predigers als derjenige Zeitpunkt, von dem an, nach Vergleichung der früher bereits geleisteten Jahresbeiträge, die noch zu leistenden, in Folge Tabelle §. 15., berechnet werden. Sollte ein Mitglied, ohne ein öffentliches Amt zu verwalten, als Candidat heirathen, so bestimmt der Trauungstag die Anzahl gedachter, noch bevorstehender Jahreszahlungen. Da jedoch ein solches Mitglied vor den ordentlichen Mitgliedern dieses Vereines, welche schon am ersten Zahlungstage nach der Ordination als Unverheirathete sich erklären müssen, begünstigt erscheint, so hat dasselbe für dieses Mal noch eine Jahreszahlung über seinen ordentlichen Beitrag zu leisten, und in eben der Art eine doppelte Jahreszahlung, wenn besagtes Mitglied an dem ersten Zahlungstage nach seiner Trauung schon 40 Jahr alt sein sollte. Solche in besonderen Fällen hinzukommende Zahlungen stehen ganz außer Verhältniß mit der nach der Tabelle §. 15. zu bestimmenden Anzahl von Jahresbeiträgen.

§. 20.

Der als außerordentliches Mitglied diesem Vereine Beitretende unterwirft sich allen in den Statuten festgesetzten Strafbestimmungen, sobald sie Beziehung auf ihn erlangen. Die als Pön entrichtete Zahlung kommt aber nicht in die Berechnung der Jahresbeiträge, sondern wird geradezu dem Fonds der Casse zugerechnet. Sollte ein

außerordentliches Mitglied nach einer versäumten Zahlung erklären, austreten zu wollen, so sind die Strafzahlungen, in welche dasselbe bereits verfallen, und welche dem Stock der Casse angehören, von der zurückzuzahlenden Summe einzubehalten.

§. 21.

So lange der Candidat kein bindendes Amt bekleidet und ungeheirathet ist, steht es ihm zu jeder Zeit frei, aus diesem Vereine wieder auszutreten, und die von ihm eingezahlten Beiträge sich zurückzahlen zu lassen. Dies geschieht nach 6 Monat vorher, und zwar im März, erklärter Aufkündigung, und derselbe erhält alsdann im September darnach die von ihm geleisteten reinen Beiträge zurück; d. h. mit Ausschluß dessen, was insbesondere zum Stock der Casse gehört, und ohne alle Zurechnung von Zinsen (conf. §. 20). Dadurch ensagt derselbe allen Ansprüchen auf vereinstige Unterstützung seiner etwanigen Erben.

Indessen kann ein ausgetretenes außerordentliches Mitglied, es sei vor oder gleich nach geschēner Ordination, wiederum diesem Vereine ohne eine Pönzahlung beitreten, nur ist dasselbe alsdann völlig als ein neu hinzutretendes zu betrachten, mit dem Unterschiede jedoch, daß dasselbe die pro accessu bereits eingezahlten, und für die Casse zurückbehaltenen 5 Rubel S. M. nicht abermals zu entrichten nöthig hat.

§. 22.

Ein außerordentliches Mitglied dieses Vereines gelangt zur ordentlichen Mitgliedschaft entweder gleich nach vollzogener Ordination, oder geschehener Anstellung in ein anderweltiges öffentliches Amt, oder nach geschlossener Eheverbindung, ohne dabei ein öffentliches Amt zu bekleiden. Es liegt demnach in jedem dieser Fälle dem Betheiligten ob, am zunächst darnach eintretenden Zahlungstage des Vereines sich allendlich zu erklären, ob er nunmehr als ordentliches Mitglied bei diesem Vereine verbleiben, oder aus demselben treten wolle. Im letztern Falle wird mit dem Austretenden nach §. 21 liquidirt; im erstern hat er sich folgendermaßen in das Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder einzuschreiben:

Ich Endesunterschriebener, seit OO Jahren außerordentliches Mitglied des Privat-Vereines der Ebstländischen Prediger zc., erkläre hiermit, daß ich nunmehr mich als ordentliches Mitglied demselben anschließe, und wiederhole mein früheres Versprechen, alles in den Statuten dieser Stiftung Vorgeschiedene getreulich zu erfüllen.

Neval, den

N. N.

als Prediger ordinirt den

oder: als Schullehrer angestellt den

oder: in Privatverhältnissen lebend, getraut worden den

§. 23.

Beim Uebertritt eines außerordentlichen Mitgliedes in die Stellung eines ordentlichen ist dasselbe verpflichtet, 2 Rubel S. M. an die Casse des Vereines zu zahlen. Derjenige Candidat aber, welcher ohne öffentliche Anstellung ein Ehebündniß geschlossen, hat zugleich das im §. 19 festgesetzte, ein für alle Mal, an die Casse zu erlegen. Unterläßt indessen ein außerordentliches Mitglied nach geschעהener Anstellung im Amte, oder nach vollzogener Trauung die am nächsten darauf folgenden Zahlungstermine des Vereines ihm obliegende Unterschrift zu leisten, so unterwirft es sich gleichfalls den in §. 10. aufgestellten Strafbestimmungen.

§. 24.

Wenn ein außerordentlicher Theilnehmer dieses Vereines veranlaßt sein sollte, seinen Aufenthalt außerhalb des Ehsländischen Gouvernements zu wählen, so steht es demselben frei, wann er nicht aus dem Vereine treten möchte, Mitglied zu bleiben; jedoch nur unter der Bedingung, daß er, wie die ordentlichen Mitglieder, im Fall der Entfernung aus dem Gouvernement, einen zuverlässigen Bevollmächtigten stelle, und vollkommen instruire, welcher dann statt seiner die Beiträge jährlich prompt in termino entrichtet, indem die Administration nicht verbunden ist, nach entfernten Orten hin zu correspondiren. Dieser Bevollmächtigte hat ferner die Pflicht auf sich,

die seinen Committenten betreffenden, neueintretenden persönlichen Verhältnisse, als Antritt eines öffentlichen Amtes, oder Eingehung der Ehe, sofort bei der Administration anzuzeigen, damit alsdann die noch bevorstehenden Jahreszahlungen nach §. 15. können regulirt werden. Im Fall der Bevollmächtigte seine auf die §. 19, 22 und 23 begründete Verpflichtung wahrzunehmen versäumte, und sobald in Folge von §. 20, der §. 10 vollständig auf seinen Committenten anwendbar wird, so hört letzterer auf, Mitglied zu sein, und das bereits eingezahlte Geld verfällt an die Casse des Vereines.

§. 25.

Verstirbt ein Interessent als Candidat und ungeheirathet, bevor derselbe ordentliches Mitglied des Vereines geworden, so steht dessen gesetzlichen Erben das Recht zu, nach gehöriger Meldung und Documentirung ihres Verwandtschaftsgrades, und zwar im Laufe eines Jahres vom Todestage des Verstorbenen an gerechnet — späterhin aber nicht mehr — die von dem gewesenen außerordentlichen Mitgliede eingezahlten reinen Normalbeiträge zu reclamiren, und selbige werden darnach im September, jedoch ohne alle Zinsberechnung ausgezahlt. War dagegen der Verstorbene schon ordentliches Mitglied des Vereines geworden, und er hinterlasse weder Wittve noch eheliche Kinder, so sind alle von ihm geleisteten Beiträge an die Casse verfallen, und es findet keinerlei Rückzahlung Statt.

§. 26.

Außerordentliche Mitglieder dieses Vereines haben kein Stimmrecht in der Versammlung des Plenums, und können nicht in die Administration, wohl aber, wenn sie gegenwärtig sind, zu Revidenten erwählt werden, und haben alsdann, wie alle anderen Mitglieder, diesem Gesellschafte sich pflichtmäßig zu unterziehen.

§. 27.

Alle Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden, völlig abgetrennt von der an die Percipirenden zu vertheilenden Masse, vorläufig dem Capitalfonds des Vereines beigerechnet, theils weil sie noch zurückgefordert werden können, theils weil sie künftigen Wittwen gehören, für welche sie durch Zinsvermehrung erst noch heranwachsen sollen. Sobald aber ein Candidat ordentliches Mitglied des Vereines geworden, so werden von der Zeit an dessen jährliche Beiträge zur Perceptions-Masse geschlagen.

Drittes Capitel.

Von der Unterstützung, welche die Casse des Privat-Vereines u. den Wittwen und Waisen seiner Mitglieder gewährt.

§. 28.

Die nachgebliebene Wittwe eines Mitgliedes dieser Unterstützungs-Anstalt gelangt nach Ablauf des Gnaden-

jahres am ersten darnach folgenden Auszahlungstage, d. i. an dem Donnerstage der Synodal- oder Johanniswoche, zur Perception, und hebt solche bis zu ihrem Tode, wenn sie nicht etwa vorher zu einer andern Ehe geschritten sein sollte, wodurch sie auf alle fernere Perception Verzicht leistet. Diejenige Wittwe, welche nach der besonderen Amtsstellung ihres Mannes kein Gnadenjahr zu genießen hat, gelangt ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes, und bestimmt am ersten sodann folgenden Auszahlungstage in der Johanniswoche zur Perception, nicht aber im September oder zu anderer Zeit des Jahres. Auch sind die in jener Stellung zurückbleibenden Wittwen für das erste Wittwenjahr zu keinem Beitrage an die Casse verpflichtet.

Obgleich bei längerem Leben eines Mitgliedes daselbe verbunden ist, 30 Jahre hinter einander seinen Beitrag zu liefern, so gelangen deshalb doch auch die Wittwen früher Verstorbener gleichfalls in oben festgesetzter Art zur Perception. Jedoch ist in der Stiftungs-Urkunde bestimmt, daß jedes Mitglied wenigstens 5 Jahreszahlungen in die Casse eingelegt haben müsse. Sollten daher nach dem Tode eines ungewöhnlich früh verstorbenen Mitgliedes die Leistungen während des Verdienst- und Gnadenjahres die festgesetzten 5 Jahresbeiträge noch nicht vervollständigen, so hat die betheiligte Wittwe während der daran noch fehlenden Jahre den gewöhnlichen Beitrag zu leisten, und ein Jahr darauf ihre erste Quote zu heben.

Anmerkung. Hierbei werden auch diejenigen Beiträge mitgezählt, welche jener Theilnehmer bereits als außerordentliches Mitglied gezahlt haben sollte.

§. 29.

Hat die nachgebliebene Wittwe eines Mitgliedes wieder geheirathet, oder ist die Wittwe nicht mehr am Leben, so treten die leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes in deren Recht, und erhalten zusammen Eine Quote. Söhne haben Theil an dem Genuß derselben bis sie das Alter von 20 Jahren erreichen, Töchter bis zu ihrer Verheirathung oder bis zu ihrem Tode. Ist aber nur Eine unverheirathete Tochter übrig, und kein Sohn, wenigstens keiner unter 20 Jahren, so erhält jene Tochter nur die halbe Quote zur jährlichen Unterstützung. Sollte aber ein Sohn wegen schweren körperlichen Leidens oder Gebrechlichkeit außer Stande sein, für seinen Unterhalt zu sorgen, so wird ein solcher wie eine ungeheirathete Tochter bedacht. Das Plenum der Interessenten indessen hat das Recht, nach Berücksichtigung des Grades der Hilfslosigkeit, in welcher ein kränklicher Sohn oder eine einzeln stehende kränkliche Tochter sich befindet, denselben durch Stimmenmehrheit die ganze Quote als Perception zu bewilligen.

Anmerkung. Sind an mehrere einzeln stehende Töchter, wie oben angegeben, halbe Quote zu zahlen, so werden alsdann immer 2 halbe Quoten als eine ganze in Rech-

nung gebracht, und bei ungerader Zahl fällt der Ueberschuß der letzten halben Quote an den Stock der Casse zurück.

§. 30.

Die Wittwen und Waisen verstorbener Theilnehmer dieses Vereines, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, sind verbunden, gleich denen, die in Reval wohnen, am Donnerstage der Synodal- oder Johanniswoche, als dem feststehenden Auszahlungstage, ihre jedesmalige Quote bei dem Administrator des Vereines abholen zu lassen. Derselbe wird ihnen dann zu wissen geben, an welchem Tage im September sie den rückständigen Theil ihrer Quote werden in Empfang nehmen können. Wer es unterläßt an den festgesetzten Tagen die Quote abholen zu lassen, hat es sich selbst beizumessen, wenn dieselbe erst ein Jahr später, und zwar ohne Zinsvergütung ausgezahlt wird; denn der Administrator ist von Amts wegen verbunden, gleich nach verflossenem Auszahlungstage seine Bücher abzuschließen und alle vorräthig verbliebenen Gelder für die Casse fruchtbar zu machen.

§. 31.

Wittwen und Waisen haben in zweifelhaften Fällen, zum Behuf der jährlichen Hebung ihrer Quote, sich zu legitimiren, entweder durch ein Attestat ihres Reichtvaters oder einer Behörde, jene über ihren fortdauernden Wittwenstand, diese über ihr minderjähriges Alter, oder den

fortdauernden hülflosen Zustand, oder in Betreff der Töchter insbesondere, daß sie noch unverheirathet sind. Ein ausgestelltes falsches Attestat würde als nothwendige Folge nach sich ziehen, daß der Aussteller desselben auf gerichtlichem Wege für den Schaden verantwortlich gemacht werde, welcher dadurch der Casse des Vereines erwachsen sein könnte.

§. 32.

Wenn ein Interessent aus früherer Ehe Kinder, und namentlich volljährige unverheirathete Töchter, und aus späterer Ehe eine Wittve mit oder ohne Kinder hinterläßt, so ist die Administration berechtigt zu bestimmen, welchen Theil der einen Perceptions-Quote die Wittve, und welchen die ungeheiratheten Töchter erster Ehe zu genießen haben. Es ist aber stets nur von des verstorbenen Interessenten leiblichen Kindern und nicht von dessen etwanigen Stiefkindern die Rede.

§. 33.

Wenn nach dem Tode eines ordentlichen Mitgliedes dieses Vereines weder eine Wittve noch Kinder nachbleiben, so findet keine Perception Statt, und das eingelegte Capital fällt statutenmäßig der Casse anheim; weshalb alle und jede Ansprüche, es sei von Seitenverwandten oder Creditoren, als unstatthaft zurückzuweisen sind.

Anmerkung. Mit der Einlage eines außerordentlichen Mitgliedes verhält sich's in einem solchen Falle anders. Siehe §. 25.

§. 34.

Ein unmündiger Sohn erhält von der letzten Perception vor seiner Volljährigkeit nur für so viel Monate und Tage ausgezahlt, als an Erreichung der Volljährigkeit ihm noch mangelt; der Rest seiner Quote fällt dem Stock der Casse zu. Eben so bekommen die Seitenverwandten einer kinderlosen Wittve von deren Quote nur für so viel Monate und Tage zugetheilt, als diese noch am Leben gewesen, und die verheirathete Tochter für so viel Zeit als sie noch unverheirathet war.

§. 35.

Außer den an die nachgebliebenen Wittwen und Waisen der ordentlichen Mitglieder des Vereines zuzahlenden Perceptions-Quoten, werden aus dieser Casse Niemandem, wer es auch sei, Gratiale gereicht. Der Administrator des Instituts einzig und allein wird, in Berücksichtigung der ihm obliegenden, mannigfaltigen Geschäfte von der Verpflichtung des jährlichen Beitrags so lange er dieses Amt verwaltet, freigesprochen.

Viertes Capitel.

Von dem Personal der Administration des Privatvereines 2c. und dem besonderen Verfahren bei der Verwaltung.

§. 36.

Das Personal der Administration dieser Unterstützungs-Anstalt besteht aus dem Administrator und zweien Curatoren, welche von dem Plenum aus den ordentlichen Mitgliedern dieses Vereines gewählt, und wo möglich zu lebenslänglicher Uebernahme des Geschäfts willig gemacht werden. Die Administration sorgt gemeinschaftlich für das Gedeihen der Anstalt wie für eigenes Privatvermögen, nach bester Einsicht, mit aller Redlichkeit und erklärter Vorliebe zur Sache. Kein Mitglied der Administration darf in wichtigen Fällen ohne Vorwissen der übrigen für sich allein einen Beschluß fassen, widrigen Falls dasselbe allein für den der Casse daraus erwachsenden Nachtheil haften muß. Die gesammte Administration ist nur dann verantwortlich zu machen, wenn sie ein statutenwidriges Verfahren sich hat zu Schulden kommen lassen. Haben aber alle drei Mitglieder in einem bestimmten Falle sich mit einander berathen, und nach gemeinsamer Ueberzeugung gehandelt, so sind sie, was das bestimmte Geschäft anlangt, aller Verantwortlichkeit überhoben. Außer den gemeinschaftlichen Berathungen über wichtige Angelegenheiten des Instituts be-

stimmt die Administration, wenn volljährige Töchter erster Ehe, und eine Wittwe mit oder ohne Kinder zweiter Ehe zusammen zur Perception gelangen, welcher Antheil an der Quote jeglichem Theile gebühre. Auch wenn Verschreibungen öffentlicher Cassen im Namen dieses Vereines gekündigt oder an andere Ordre cedirt werden sollen, haben alle Mitglieder der Administration solche Cession durch ihre Unterschriften zu beglaubigen, und die Cession hat nur auf diese Weise Gültigkeit.

§. 37.

Der Administrator führt alle Bücher und Rechnungen, legt jährlich dem Plenum eine tabellarische Uebersicht über den Stock und Fortgang der Anstalt vor, empfängt alle fälligen Zinsen, sorgt für prompte Einhebung und gehörigen Betrag der jährlichen Beiträge und außerordentlichen Einnahmen der Cassen, zahlt die Perceptions-Quote aus, erzielt in gesetzlicher Art die möglichste Fruchtbarmachung aller in Cassa verbleibender Gelder, und behält in seinem Verwahr alle Documente, Obligationen, Baarschaften, Bücher &c. Derselbe ladet in wichtigen Fällen, wo eine neue Maafregel erfordert wird, z. B. bei besonderer Begebung von Capitalien, mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes die Curatores zu einer gemeinschaftlichen Berathung schriftlich ein, bewerkstelligt die Versammlung des Plenums und der Residenten, theilt den neuordinirten Predigern die Statuten

dieser Unterstützungs-Anstalt mit, bespricht sich mit Candidaten, die sich bei ihm melden, über Aufnahme in die Zahl außerordentlicher Mitglieder, sorgt überhaupt für Aufrechthaltung und Beobachtung aller Statuten des Vereines, vertritt gesetzlich dessen Rechte in und außer Gerichten, und führt in dessen Angelegenheit alle Correspondenz.

§. 38.

Die Curatores haben die Verpflichtung, die Verwaltung des Administrators mit Aufmerksamkeit zu beobachten, sind auch jeder Zeit berechtigt, alle zum Archiv des Vereines gehörige Bücher, Documente und Papiere sich vorweisen zu lassen. Sobald sie mit Grund einigen Nachtheil für das Institut besorgen, steht ihnen das Recht zu, ohne Rücksprache mit dem Administrator, das Plenum zu versammeln, demselben ihre Besorgniß zu eröffnen und alsdann gemeinschaftliche Maaßregeln zu berathen. Dasselbe kann erfolgen, wenn ein einzelnes Mitglied des Vereines den Curatoren eine gegründete Anzeige über Vernachlässigung von Seiten des Administrators gemacht hätte.

Die Curatores, und insonderheit der dem Administrator am nächsten wohnende, sind ferner verpflichtet, im Falle der Administrator mit Tode abginge, oder Krankheits halber sein Amt niederlegte, sogleich an Ort und Stelle sich zu begeben, und in Gegenwart eines

von dem Curator erbetenen Zeugen alle dem Privat-Verein gehörigen Wechsel, Obligationen, Documente, Bücher, Baarschaften u. s. w. gegen Quittung in Empfang zu nehmen, und bis zur nächsten Synodalzeit zu verwalten; nachmals aber dafür Sorge zu tragen, daß das Plenum einen neuen Administrator wähle und zur lebenslänglichen Uebernahme des Geschäfts willig mache, oder wenigstens einen auf 4 Jahre ernenne, welchem sie dann alles Empfangene einzuhändigen haben.

Anmerkung. Im Fall einer der Curatoren zum Administrator erwählt würde, hätte man nur nöthig einen zweiten Curator neben dem nachbleibenden älteren zu ernennen, welcher letztere alsdann die Stellung als erster Curator behält.

§. 39.

Wird ein Mitglied der Administration durch Krankheit oder andere legale Ursachen verhindert, der Zusammenkunft der Administration oder des Plenums beizuwohnen, so hat es sein Ausbleiben zu entschuldigen, und kann einen Stellvertreter aus dem Ministerium willig machen, der seine Verpflichtungen übernimmt. Letzteres ist aber unerläßlich, im Fall der Administrator abgehalten würde, in der Synodal- oder Johanniswoche in Reval gegenwärtig zu sein. Derselbe bevollmächtigt alsdann schriftlich einen der Curatoren oder ein anderes Mitglied des Vereines zur Ausrichtung der ihm obliegenden Geschäfte. Hat dagegen ein von der Versamm-

lung der Administration ausbleibendes Mitglied derselben sich nicht durch legale Gründe entschuldigt, so zahlt es 5 Rubel S. M. als Pön für sein Ausbleiben.

§. 40.

Kein ordentliches Mitglied des Vereines darf sich weigern, wenn es zum Administrator oder Curator erwählt wird, solches Amt zum mindesten auf 4 Jahre zu übernehmen; es sei denn, daß bei Ablehnung des Amtes dessen vorzubringenden Gründe von dem Plenum als entschuldigend anerkannt werden; oder, daß der Erwählte in Ermangelung dessen lieber 15 Rubel S. M. zum Besten der Casse erlegen wollte, in welchem Falle derselbe nicht eher als nach Verlauf von 10 Jahren wieder wählbar ist. Einem abgehenden Administrator kann erst nach Ablauf von 6 Jahren zugemuthet werden, wiederum in die Administration einzutreten.

§. 41.

Alle bedeutenderen Capitalien des Privat-Vereines sind so viel möglich bei der Ehstl. Adel. Credit-Casse, oder anderen öffentlichen Cassen zu begeben, je nachdem von denselben vortheilhaftere jährliche Renten gezahlt werden. Auch mögen Gelder gegen wohl cautionirte oder ingrosirte, 6 Monat vorher zukündigende Obligationen begeben werden, keineswegs aber auf einzelne Häuser und verschuldete Grundstücke weder in der Stadt

noch auf dem Lande. Kleinere Summen von 100 bis 200 Rubeln sind mit Vorsicht an sichere Personen gegen Wechsel höchstens auf ein Jahr auszuleihen.

§. 42.

Der Privat-Verein ic. wird durch die Beiträge seiner Mitglieder und die Zinsen seines Capitals in Stand gesetzt, als Unterstützungs-Anstalt wohlthätig zu wirken. Damit aber dessen Wirksamkeit und die von demselben zuvertheilenden Quoten mit Gottes Hülfe immerfort wachsen mögen, ist bei Entwerfung der Statuten und der ganzen organischen Einrichtung besondere Rücksicht auf Vermehrung des Stocks genommen worden.

Abgesehen von dem Gewinne, welcher möglicher Weise durch Begünstigung von Gönnern und Beförderern wohlthätiger Anstalten diesem Institute zu Theil werden könnte, wächst der Stock des Capitals dieses Instituts:

- 1) durch den sechsten Theil sämmtlicher jährlich eingehender Zinsen,
- 2) durch zwei alljährlich hinzuzurechnende Perceptionen-Quoten,
- 3) durch den Ueberschuß der Dividende, welcher theils dadurch entsteht, daß die Zahl der wirklich Participirenden die der Berechnung zum Grunde liegende Anzahl derselben nicht erreicht hat, theils dadurch,

- daß die Quoten nur in vollen Rubeln ausgezahlt werden,
- 4) durch die laut §. 2 und 16 von den neu eintretenden Mitgliedern pro accessu zu leistende Zahlung,
 - 5) durch dasjenige, was laut §. 23 beim Uebertritt in die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes an die Cassé entrichtet wird,
 - 6) durch Zusätze, um welche in einzelnen Fällen die Normalbeiträge laut §. 2. 7. 8. 18. erhöht werden,
 - 7) durch außerordentliche Beiträge bei Eingehung einer andern Ehe oder bei einer Heirath überhaupt, laut §. 9 und 19,
 - 8) durch die bei besonderen Versäumnissen festgesetzte Zahlung einer Pön. §. 6. 10. 20. 23. 39. 40. 48. 49. Anmerkung 2,
 - 9) durch Zuwendung der Gefälle und Accidentien von vacanten Pfarren, wenn daselbst weder Wittwen noch Waisen zu versorgen sind, welche Einnahmen gesetzlich den aufwartenden Kreisbrüdern zukommen, selbige aber, als Theilnehmer an diesem Vereine, dem Administrator einzusenden verbunden sind,
 - 10) durch alle statutenmäßigen Nachzahlungen.

§. 43.

Da der Stock der Cassé niemals zu Perceptionen angegriffen werden darf, so beruht das Verfahren bei Berechnung der Quoten auf Wahrnehmung nachfolgen-

den Verhältnisses. Wenn die Anzahl der ordentlichen Mitglieder dieses Vereines 40 beträgt, (wobei auch diejenigen mitgezählt werden, welche schon ihre gesetzliche Summe beigetragen haben) so kann es nach Grundlage angelegter Berechnungen bis 30 Wittven geben, und erhält daher jede zur Perception gelangte Wittve oder Waisen=Schaar zu ihrem Jahres=Antheil $\frac{1}{30}$ der Summe, welche durch Zusammenzählung aller Normalbeiträge des Jahres mit $\frac{5}{8}$ der im Jahre eingegangenen Zinsen des ganzen Capitalstockes sich ergibt; und zwar immer in ganzen Rubeln berechnet. Der Ueberschuß der Dividende fällt an den Stock der Cassé zurück.

Sind dagegen mehr oder weniger als die hypothetisch angenommenen 40 beitragenden Interessenten vorhanden, so muß der Nenner jenes Bruchs nach dem geometrischen Verhältnisse von 40 zu 30 ausgerechnet werden, so daß der gefundene Nenner mit dem Zähler 1. den Theil anzeigt, der von den Normalbeiträgen sammt $\frac{5}{8}$ der Zinsen eines Jahres zu einer Quote bestimmt wird. Demnach ergibt sich, daß bei 39 Mitgliedern $\frac{1}{9}$ der Dividende eine Quote ausmachen würde; bei 38 und 37 — $\frac{1}{8}$; bei 36 — $\frac{1}{7}$; bei 35 — $\frac{1}{6}$; bei 34 und 33 — $\frac{1}{5}$; bei 32 — $\frac{1}{4}$; bei 31 — $\frac{1}{3}$; bei 30 und 29 — $\frac{1}{2}$; bei 28 — $\frac{1}{1}$; bei 27 — $\frac{1}{2}$; bei 26 und 25 — $\frac{1}{9}$; bei 24 — $\frac{1}{8}$; bei 23 — $\frac{1}{7}$; bei 22 und 21 — $\frac{1}{6}$; bei 20 — $\frac{1}{5}$; bei 19 — $\frac{1}{4}$; bei 18 und 17 — $\frac{1}{3}$; u. s. w.

Auch kann in einzelнем Falle nach dem Ermessen des Administrators von den eingegangenen Zinsen statt $\frac{5}{8}$ sogar $\frac{7}{8}$ zur Vertheilung genommen werden. Ein solcher Fall tritt ein, wenn in einem Jahre die Quote herabgesetzt werden müßte, jedoch sich voraussehen ließe, daß im nächstfolgenden Jahre die Quote sich wieder auf ihren vorigen Stand erheben würde. Durch ein solches Ausgleichungsmittel kann vermieden werden, daß die Perceptions-Quote nicht ohne Noth kurz hinter einander falle und steige. Bei der nächsten Revision haben aber die Revidenten sich die Gründe vorlegen zu lassen, warum statt $\frac{1}{8}$ der Zinsen (stets in vollen Rubeln berechnet) nur $\frac{1}{8}$ derselben zum Stock der Casse ist geschlagen worden.

Anmerkung. Ganz abgetrennt für sich und ohne allen Einfluß auf die vorstehende Berechnung bleibt die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder des Vereines und die Summe ihrer Beiträge.

§. 44.

Sollte sich ereignen, daß die Anzahl der percipirenden Wittwen und Waisen in der Wirklichkeit die nach Verhältniß der beitragenden Interessenten angenommene Zahl der Wittwen überstiege, so soll doch nicht mehr als die ganze ungetheilte Summe der gewöhnlichen Beiträge und $\frac{5}{8}$ der jährlichen Zinsen des Capitalstocks zu Perceptionen verwandt werden, als welche Summe dann

durch die Zahl der Percipirenden \div 2 (zum Besten des Stocks der Casse) zu dividiren ist.

§. 45.

Nur dem Plenum der Interessenten ist der Administrator, so wie die Administration, ihrer Obliegenheiten wegen, verantwortlich, und hat demselben jährlich zur Synodalzeit Rechenschaft abzulegen. Zu dem Ende ernennt das Plenum am Dienstage, ehe die Synodalverhandlungen ihren Anfang nehmen, durch schriftliche Bezeichnung, aus den gegenwärtigen Mitgliedern 4 Revidenten, nemlich aus jedem Provincial-Kreise Einen, welche die geführten Rechnungen revidiren, und wenn sie alles richtig befunden haben, den Administrator quittiren, und von aller Verantwortlichkeit befreien.

Anmerkung. Zu Revidenten können auch außerordentliche Mitglieder des Vereines erwählt werden.

§. 46.

Zum Geschäfte der Revidenten gehört, die geführten Rechnungen des abgelaufenen Jahres auf's genaueste durchzusehn, zugleich zu untersuchen, ob alle und jede statutenmäßige Einnahme gehörig verzeichnet, ob keine überflüssige Ausgabe gemacht worden, und ob die Quoten der Participienten richtig berechnet sind.

Ferner haben dieselben die Original-Documente über die begebenen Capitalien sich vorweisen und aufgeben zu

lassen, wie für die gesetzliche Sicherheit der Capitalien gesorgt worden. Bevor die Revidenten quitiren, liegt ihnen ob, nach Durchsicht der im vorhergehenden Jahre verschriebenen Quittung auszumitteln, ob den damals etwa gemachten Ausstellungen Abhülfe geschehen, desgleichen die ihnen etwa aufstoßenden Mängel zur Notiz des Administrators in ihre Quittung einzutragen, damit denselben abgeholfen werden möge. Die vom Administrator angefertigte tabellarische Uebersicht des Zustandes der Casse ist gleichfalls durchzugehen, und, wenn sie richtig befunden wird, zu unterschreiben, über Alles aber hat einer der Revidenten den Curatoren eine mündliche Anzeige zu machen.

§. 47.

Da die Revisions-Commission für das von ihr revidirte Jahr verantwortlich ist, so steht ihr, im Fall sie bei der Revision etwas gefunden hätte, woraus der Casse Verlust erwachsen wäre oder könnte, das Recht zu, sogleich das Plenum durch einen der Curatoren, oder von sich aus zu versammeln, und das Bemerkte zur Kenntniß desselben gelangen zu lassen, damit die Versammlung darnach das weiter Erforderliche in der Sache verfügen könne. Sobald die Revisions-Commission dem Plenum eine solche Anzeige gemacht hat, so ist sie ihrerseits aller Verantwortlichkeit entbunden.

§. 48.

Um das unerläßliche Geschäft der jährlichen Revision in gehörigem Gange zu erhalten, ist jeder erwählte Revident verpflichtet, diesem Geschäfte zur bestimmten Zeit persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, widrigen Falls derselbe, wenn er sich nicht legaliter entschuldigt, in eine Pön von 2 Rubel S. M. verfällt, welche sogleich an die Casse zu erlegen ist, oder bei Einzahlung des nächstbevorstehenden Jahresbeitrags mit Zinsen nachgeliefert werden muß.

§. 49.

Sämmtliche während der Synodalzeit in Reval anwesende Mitglieder des Vereines haben sich, wenn dies von der Administration oder einem einzelnen Mitgliede derselben für nöthig erachtet wird, zu einem Convente (Plenum) zu versammeln, um gemeinschaftlich Alles dasjenige wahrzunehmen, was zur Aufrechthaltung und Förderung des Instituts gereichen möchte.

- 1) Zur Tagesordnung gehört der Vortrag des Administrators nach Anleitung der tabellarischen Uebersicht über den ganzen dermaligen Zustand der Stiftung, das Wachsthum ihres Capitals, die Größe der zuletzt vertheilten Quoten &c. &c.
- 2) Ist etwa in der Administration eine Vacanz eingetreten, so wird diese Lücke durch neue Wahl wieder ausgefüllt.

- 3) Man deliberrt über dasjenige, was im Interesse des Vereines zum Vortrag gebracht wird, und entscheidet durch Mehrheit der Stimmen.
- 4) Der Convent entscheidet über streitige Fragen, die etwa zwischen der Administration und Revisions-Commission sich erhoben haben können.
- 5) Sobald tadelnde Bemerkungen über die Verwaltung zur Sprache gekommen wären, zieht der Convent die Administration, oder den Administrator zur Verantwortung, nimmt demselben, falls er sich nicht rechtfertigen könnte, die Verwaltung ab, und übergiebt sie nach vorhergegangener Wahl sogleich einem andern Mitgliede.
- 6) Der Convent hat das Recht, nach angestellter, reiflicher Erwägung, Einzelnes in den Statuten und Anordnungen des Privat-Vereines ic. abzuändern, zu ergänzen, und Neues hinzuzufügen; jedoch darf kein Mitglied des Convents dabei jemals den festbestimmten und unabänderlichen Hauptzweck dieser Unterstützungs-Anstalt aus dem Auge verlieren. Wichtige Vorschläge, welche muthmaßlich auf Förderung und vollständigere Erreichung jenes Zweckes hinführen, werden deshalb einer besonders zuerwählenden Commission zur Prüfung übergeben, welche den Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten und dann ihr mit Sachkenntniß abgefäß-

tes Gutachten nebst allen erforderlichen Belegen der nächsten Plenar-Versammlung vorzulegen hat.

7) Ueber Alles, was verhandelt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen.

Anmerkung. 1. Wenn in der allgemeinen Versammlung die Anzahl der Stimmen für und wider eine Sache gleich ist, so giebt der Administrator, oder falls er selbst dabei betheilt wäre, der erste Curator den Ausschlag.

Anmerkung. 2. Wenn in besonders wichtigen Angelegenheiten des Vereines die Gegenwart aller in Reval anwesender Mitglieder durchaus erforderlich ist, so hat die Administration oder ein einzelnes Mitglied derselben bei Berufung des Convents auch das Recht zum Besten der Cassa eine Pön von 1 Rubel S. M. für jeden ausbleibenden Interessenten anzusetzen, und zugleich dabei namhaft zu machen. —

§. 50.

Zur Aufnahme sämmtlicher dem Privat-Vereine u. gehörigen Bücher, Verschreibungen und Baarschaften hat der Administrator eine zuverschließende blecherne Lade in Händen, welche von ihm an einem sicheren, gleichfalls verschlossenen Orte aufzubewahren ist. Um aber in einem demnach sich ereignenden Unglücksfalle die nothwendigen Documente sogleich restituiren zu können, soll der dem Administrator zunächst wohnende Curator in einem separaten Buche eine Copie des Cassa- und Capital-Conto,

so wie des Mitglieder- und Participienten-Verzeichnisses bei sich in Verwahr haben, welches Buch dem Administrator jährlich während des Synodus wiederum einzuhändigen ist, damit derselbe Alles für's abgelaufene und revidirte Jahr eintrage, oder einschreiben lasse. Falls dieser Curator mit Tode abgehen sollte, läßt der Administrator jenes Buch abholen, um es abermals einem und zwar dem ihm zunächst wohnenden Curator zu übergeben. —

Q. D. B. V.

Schluß • Bemerkungen.

Um dem Einwurfe zu begegnen, als seien nach §. 15. dieser Statuten die außerordentlichen Mitglieder dieses Vereines zum Nachtheil der Casse, mithin gegen das Interesse der ordentlichen Mitglieder zu sehr begünstigt, wird annoch die Versicherung hinzugefügt, daß nach einer zuverlässigen Zins von Zins-Berechnung, der Casse durch die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder ein besonderer Gewinn erwächst; wie solches sich bald ausweisen wird, wenn man die von einem ordentlichen Mitgliede 30 Jahr hinter einander einlaufenden Beiträge nebst Zins von Zins berechnet, daneben aber einen bestimmten Fall aus der Tabelle §. 15. aushebt, und die Beiträge eben so zusammenstellt, jedoch die Berechnung nicht allein bis zur Zahlungs-Verbindlichkeit des Beitragenden, sondern auch dann noch Zins auf Zins bis 30 Jahr nach der Ordination fortführt.

Eben so unbegründet erscheint der Einwurf: Wenn ein außerordentliches, bei seiner Ordination in die Classe der ordentlichen übergetretenes Mitglied mit Tode abgeht, bevor seine noch übrigen Zahlungsjahre verfloßen sind, so falle alsdann von den ihm statutenmäßig zu zahlen noch obliegenden Beiträgen ein größerer oder kleinerer

Theil gänzlich aus, mithin gehe sein vollständiger Beitrag nicht ein. Allein hier springt wohl von selbst in die Augen, daß in diesem Falle die Casse doch offenbar immer so viel Einnahme mehr gehabt hat, als die während der außerordentlichen Mitgliedschaft eingezahlten Beiträge ausmachten; denn ohnehin wären ja des Verstorbenen Wittwe und Kinder der Casse zur Versorgung anheim gefallen, auch wenn gedachtes Mitglied ohne Zahlung der frühern Beiträge nicht eher als nach erfolgter Ordination beigetreten wäre.

Wenn endlich ein außerordentliches Mitglied, das nach §. 18. einen Rubel, oder drei oder fünf Rubel jährlich mehr zu zahlen hat, ohne daß ihm deshalb mehr als die Normalbeiträge zugerechnet werden, dadurch in Beziehung auf die ordentlichen Mitglieder (cf. §. 3.) beeinträchtigt erscheint, so hat ein solches Mitglied durch seinen verspäteten Beitritt den ihn treffenden Verlust einzig und allein selbst veranlaßt. Ueberdieß steht ihm ja noch frei, falls er es für vortheilhafter findet, in Folge §. 21. vor der Ordination aus der außerordentlichen Mitgliedschaft auszutreten, und nach erfolgter Ordination als ordentliches Mitglied dem Vereine von neuem sich anzuschließen.

Inhalts = Verzeichniss.

Erstes Capitel.

Von den ordentlichen Mitgliedern des Privat-Vereines *ic.*

- §. 1. Wer zur Mitgliedschaft berechtigt ist.
- §. 2. Betrag des jährlichen Beitrags.
- §. 3. Wie viel Jahre jedes Mitglied beizutragen hat.
- §. 4. Einzeichnung durch eigenhändige Unterschrift.
- §. 5. Prompte Einzahlung der Beiträge.
- §. 6. Erhöhung d. Beitrags wegen versäumten Termins.
- §. 7. Wenn anderswo ordinirte Prediger in's Ehstländische Provincial-Ministerium eintreten.
- §. 8. Eintritt solcher, die früher ein anderes öffentliches Amt bekleidet haben.
- §. 9. Außerordentliche Zahlung bei abermaliger Heirath.
- §. 10. Festsetzung der Pön wegen nicht geleisteter Beiträge.
- §. 11. Freiwilliger Austritt aus dem Vereine.
- §. 12. Möglichkeit der Wiederaufnahme.

Zweites Capitel.

Von den außerordentlichen Mitgliedern des Privat-Vereines *ic.*

- §. 13. Berechtigung zur außerordentlichen Mitgliedschaft.
- §. 14. Welche Absicht der Aufnahme außerordentlicher Mitglieder zum Grunde liegt.

- §. 15. Vortheile für dieselben in einer tabellarischen Uebersicht.
- §. 16. Zahlung pro accessu &c.
- §. 17. Einzeichnung durch eigenhändige Unterschrift.
- §. 18. Jährlicher Beitrag nach Maaßgabe der Lebensjahre &c.
- §. 19. Uebernahme eines öffentlichen Amtes.
- §. 20. Unterwerfung den als Pön festgesetzten Zahlungen.
- §. 21. Zurückforderung eingezahlter Beiträge.
- §. 22. Allendliche Erklärung.
- §. 23. Uebergang zur ordentlichen Mitgliedschaft.
- §. 24. Aufenthalt außerhalb des Gouvernements.
- §. 25. Rechte der Erben bei Todesfällen.
- §. 26. Ueber das Recht zu stimmen und die Wahlbarkeit zu Revidenten.
- §. 27. Wie die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder in die Cassen-Berechnung aufzunehmen sind.

Drittes Capitel.

Von der Unterstützung, welche die Casse des Privat-Vereines &c. den Wittwen und Waisen seiner Mitglieder gewährt.

- §. 28. Wann eine Wittwe zur Perception gelangt.
- §. 29. Wann und wie die Waisen zur Perception gelangen.
- §. 30. Empfangstermin der auszubahlenden Quoten.

- §. 31. In zweifelhaften Fällen sind Atteste erforderlich.
- §. 32. Berechtigung der Kinder aus verschiedenen Ehen.
- §. 33. Im Falle weder Wittwe noch Kinder vorhanden sind.
- §. 34. Bestimmungen für die Auszahlung der letzten Perceptions-Quote.
- §. 35. Gratiale werden Niemanden aus der Casse zugestanden.

Viertes Capitel.

Von dem Personal der Administration des Privat-Vereines ic. und dem besonderen Verfahren bei der Verwaltung.

- §. 36. Personal und Verpflichtung der Administration.
- §. 37. Geschäftskreis des Administrators.
- §. 38. Pflichten der Curatoren.
- §. 39. Im Fall ein Mitglied der Administration ausbleibt.
- §. 40. Verbindlichkeit, auf vier Jahre ein Amt in der Administration zu übernehmen.
- §. 41. Wie die Capitalien des Vereines zu begeben sind.
- §. 42. Wodurch der Stock der Casse besonderen Zuwachs erhält.
- §. 43. Berechnung der Dividende und Quoten.

- §. 44. Verfahren auf den Fall, daß die Anzahl der Wittwen die der Berechnung zum Grunde liegende übersteigen sollte.
- §. 45. Jährliche Revisions-Commission.
- §. 46. Instruction für die Revidenten.
- §. 47. Verantwortlichkeit der Revidenten.
- §. 48. Unverweigerliche Annahme des Revisions-Geschäfts.
- §. 49. Berathung des Convents aller in Reval gegenwärtiger Interessenten.
- §. 50. Wie für Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Baarschaften gesorgt wird.

Schluß-Bemerkungen.